

1 Allgemeines

Am 10. Juni 2001 wurde in einer Volksabstimmung die Streichung von Art. 72 Abs. 3 der neuen Bundesverfassung, der sog. „Bistumsartikel“, gut geheissen (das Institut hatte seine Jahrestagung 2000 u.a. dieser Frage gewidmet). Dieser Artikel, Ausdruck des Kulturkampfes des 19. Jh., war von manchen Katholiken als diskriminierend empfunden worden. Mit seiner Streichung wurde aber auch die Kompetenz des Bundes im Staatskirchenrecht eingeschränkt. Die BV nennt im Bereich des Religionsrechts als Aufgabe des Bundes nur mehr den grundrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit (verschiedene Säkularisationsbestimmungen der alten BV gelten freilich auf der einfachgesetzlichen Ebene weiter). Für staatskirchenrechtliche Fragen sind gemäss Art. 72 Abs. 1 BV die Kantone zuständig. Diese sind in der Lage, auf die ihnen eigene Geschichte und Mentalität der Bevölkerung und auf die Besonderheiten des kirchlichen Lebens Rücksicht zu nehmen, und haben entsprechend unterschiedliche staatskirchenrechtliche Gesetze erlassen. Mit dem Auftauchen neuer, nicht mehr in den Kantonen gewachsener Religionsgemeinschaften, aber auch mit der zunehmenden Wahrnehmung nationaler und internationaler Aufgaben durch die christlichen Grosskirchen, stellt sich die Frage, ob dieses kantonale System noch genügt. Man denke nur an die bedeutende in- und ausländische Hilfswerktätigkeit von Caritas und HEKS. Auch in anderen Bereichen besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Kirchen. Die Zuweisung des Staatskirchenrechts in die kantonale Kompetenz wird damit der Realität nicht mehr gerecht. Faktisch besteht eine gestufte Kompetenz. Ist die neue Bundesverfassung, kaum in Kraft getreten, damit im Bereich des Religionsrechts schon veraltet? Zweifellos wird die Frage des Religionsrechts auf Bundesebene in der religionsrechtlichen Diskussion in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen.

2 Personelles

2.1 Allgemeines

Die Tätigkeit des Institutes ist das Ergebnis der Zusammenarbeit verschiedener motivierter Köpfe und Hände: Zum 1. Januar 2001 übernahm lic. iur. utr. et theol. Erwin Tanner die Stelle des wissenschaftlichen Mitarbeiters des Institutes von lic. iur. Gregor A. Rutz, der zum Generalsekretär der SVP gewählt worden war. Als Jurist wie Theologe verfügt Erwin Tanner über wertvolle Kenntnisse in jenen beiden Sachgebieten, an deren Schnittstelle das Kirchenrecht liegt. Herr Tanner hat zudem ein ausgeprägtes Interesse für neue religiöse Bewegungen, was sich in einschlägigen Veröffentlichungen wie auch in der Mitgliedschaft in mehreren Fachkommissionen äussert.

Frau cand. iur. Salomé Keller, Unterassistentin des Institutes, war im Berichtsjahr u. a. für die gewissenhafte (Nach-)Führung der Dokumentation besorgt. Herr lic. iur. Bernhard Schaaf, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lehrstuhles für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, fungierte als versierter Webmaster der Homepage des Institutes (www.unifr.ch/kirchenrecht). Frau Eveline Spicher, Sekretärin des Lehrstuhles, gestaltete u. a. das Layout der in der Reihe „Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht“ publizierten Bände und führte die Buchhaltung des Institutes.

Zu Dank verpflichtet für ihre Unterstützung und tatkräftige Mitarbeit ist der Schreibende aber auch den Mitgliedern des Institutskuratoriums, dem freien Mitarbeiter des Institutes, Herrn PD Dr. Christoph Winzeler LL.M., sowie Herrn lic. utr. iur. Christian Tappenbeck.

Für ihre grosszügige Unterstützung, ohne welche verschiedene Projekte des Institutes nicht hätten realisiert werden können, sei an dieser Stelle auch der Römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz gedankt.

2.2 Jacques Ducarroz

Am 5. Juni 2001 verstarb im Alter von 49 Jahren überraschend Herr lic. iur. Jacques Ducarroz. Er war seit der Neuorganisation des Institutes 1994 Mitglied des Kuratoriums und begleitete das Wirken des Institutes stets mit grossem Wohlwollen und Interesse. Jacques Ducarroz war für das Staatskirchenrecht des Kantons Freiburg eine wichtige Persönlichkeit: Er hatte das katholische Kirchenstatut entworfen und war als Generalse-

ekretär der Katholischen Kirchlichen Körperschaft ganz wesentlich für dessen Umsetzung in der Praxis besorgt. Als Lehrbeauftragter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg versah er in kompetenter Weise die Vorlesung Introduction au droit ecclésiastique.

3 Tagungen und Lehre

3.1 Institutstagung „Islam und schweizerische Rechtsordnung“

Trotz oder vielleicht sogar wegen den Ereignissen des 11. September 2001 stiess die schon lange zuvor geplante, zweisprachige Institutstagung vom 23. Oktober 2001 zum Thema „Islam und schweizerische Rechtsordnung“ auf ein grosses Interesse. Rund 120 Personen liessen sich über die Rechtsfragen informieren, welche sich heute durch die Präsenz von Muslimen in der Schweiz stellen. Auch ging es darum, das islamische Recht kennen zu lernen.

In seinem Einführungsreferat befasste sich Pfarrer Dr. theol. Werner Schatz mit der Präsenz und den Problemen der Muslime in der Schweiz. Dr. phil. Tariq Ramadan stellte Begriff und Quellen des Islam vor sowie die anerkannten Interpretationsmethoden, mit denen das islamische Recht den sich wandelnden gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Bundesrichter Dr. iur. Giusep Nay ging der Frage nach, wie die öffentlich-rechtliche Anerkennung auszugestalten ist, damit sie auch von neuen Religionsgemeinschaften beansprucht werden kann. Prof. Dr. iur. Astrid Epiney referierte zum Thema islamisches Kopftuch und religiöse Neutralität an der öffentlichen Schule, Erwin Tanner (wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts) behandelte die Frage der Bestattung nach islamischem Ritus und des staatlichen Begräbniswesens.

Die aufgeworfenen Fragen wurden an einer Podiumsdiskussion vertieft, an der neben den Referenten auch Sheik Youssef Ibram, Imam der islamischen Gemeinschaft Zürich, teilnahm. In manchem, so der Eindruck, gehen das islamische Recht und die schweizerische Rechtsordnung von unterschiedlichen Vorstellungen aus; Dr. phil. Ramadan wies aber darauf hin, dass auch das islamische Recht anpassungsfähig ist und dass nicht für jedes Sachproblem sofort eine Lösung gefunden werden muss.

Unter den Tagungsteilnehmern befanden sich Vertreter von über 40 staatlichen Stellen. Das zeigt in eindrücklicher Weise das Interesse der kantonalen und eidgenössischen Behörden am Tagungsthema.

Da an der Tagung nur eine beschränkte Zahl von Einzelfragen behandelt werden konnte, wird das Institut im Jahr 2002 eine handbuchartige Publikation veröffentlichen, welche möglichst umfassend die heute diskutierten Fragen aus den Bereichen Privatrecht, öffentliches Recht und Völkerrecht behandeln und Lösungen aufzeigen wird. Zu Wort kommen werden darin nicht nur die Referenten der Tagung, sondern eine Vielzahl von Autoren.

3.2 Tagung der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht

Die Schweizerische Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht umfasst vorwiegend haupt- oder ehrenamtlich in evangelisch-reformierten Landeskirchen tätige Juristen, aber auch katholische Juristen und kirchenrechtlich interessierte Theologen. An der Jahrestagung werden jeweils aktuelle Fragen erörtert. Im Auftrag des Vereinsvorstandes organisierte das Institut die 14. Jahrestagung der Vereinigung, und zwar erstmals in Freiburg. Vor rund 40 Teilnehmern referierte am Vormittag Frau Dr. Christina Schmid-Tschirren zum Thema Persönlichkeitsschutz und Kirche und am Nachmittag Pfarrer Hans-Luzius Marx zur Neuverteilung der Aufgaben und Kompetenzen in der evangelisch-reformierten Bündnerkirche.

3.3 Teilnahme von Institutsvertretern an auswärtigen Tagungen

Im Laufe des Berichtsjahres nahmen die Institutsvertreter soweit es ihre zeitlichen Möglichkeiten zuließen auch an auswärtigen Fachtagungen teil, verschiedentlich auch als Referent. So hielten Prof. René Pahud de Mortanges und Kuratoriumsmitglied Prof. Adrian Loretan am 20. Juni 2001 je ein Referat an der Tagung „Religiöses und staatliches Recht. Konflikte und Konvergenzen“, welche vom Kompetenzzentrum für jüdische Studien an der Universität Luzern durchgeführt wurde. PD Dr. iur. Christoph Winzeler vertrat das Institut am 27./28. April 2001 an der Kirchenrechtslehrertagung in Heidelberg. Im Rahmen seiner Arbeit in der Kommission „Neue Religiöse Bewegungen“ der Schweizerischen Bischofskonferenz hielt Erwin Tanner am 18. Mai 2001 ein Referat zur Raël-Bewegung.

3.4 Lehrveranstaltungen

Im akademischen Jahr 2000/2001 hielt Prof. René Pahud de Mortanges an der Universität Freiburg die Vorlesung „Einführung in das Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“. Erörtert wurden die Grundzüge des kantonalen und eidgenössischen Staatskirchenrechts sowie des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Einige Doppelstunden waren dem jüdischen und islamischen Recht gewidmet. Ca. 30 Studierende besuchten die Vorlesung; sie stammten vor allem aus der juristischen und philosophischen, aber auch aus der theologischen Fakultät. Im Rahmen der im Jahr 2000 abgeschlossenen BENEFRI-Konvention „Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“ fanden auch einige Studierende der Universität Bern den Weg nach Freiburg.

Als zweiten Teil des Studienprogrammes „lic. iur. utriusque“ besuchte ein Teil der Absolventen des letzten Jahres die Vorlesung „Kanonisches Recht“ von Prof. Dr. iur. can. Pier. V. Aimone. In der französischen Abteilung der Fakultät hielt Lb. Jacques Ducarroz bis zu seinem überraschenden Hinschied die Vorlesung „Introduction au droit canonique“. Diese Vorlesung wird inskünftig von Prof. Dr. iur. Yves Le Roy angeboten werden.

Voraussichtlich ab dem Wintersemester 2002/2003 wird an der juristischen Fakultät gemäss einer neuen Studienordnung unterrichtet werden. Im Hinblick darauf wurden vom Fakultätsrat am 28. September 2001 verschiedene Studienreglemente verabschiedet, so auch das neue **Reglement** über das Lizenziat und das Doktorat **Utriusque iuris**. Die im Fakultätsrat vertretenen Institutsmitglieder haben sich tatkräftig und mit Erfolg für den Erhalt dieser „Freiburger Spezialität“ eingesetzt. Wie bisher können damit Studierende an der Juristischen Fakultät einen Studienabschluss mit dem Zusatz *Utriusque iuris* erwerben, wenn sie die entsprechenden Wahlfachvorlesungen besuchen. Die hier vorgesehenen Vorlesungen sind gemäss neuer Studienordnung in ihrer Dauer länger als reguläre Wahlfachvorlesungen. Wer also den Zusatz im Kirchenrecht erwerben will, muss im Vergleich zu den anderen Studierenden auch eine gewisse (freilich gut machbare) Zusatzleistung erbringen. Gleiches gilt übrigens für den Erwerb der Mention *licence bilingue* und der Mention *Europarecht*, den beiden anderen Spezialabschlüssen der Fakultät.

Im Wintersemester 2000/2001 hielt Prof. René Pahud de Mortanges seine Vorlesung „Kirchenrecht“, wie jedes 4. Semester, auch an der Universität Zürich.

4 Dienstleistungen und Projekte

4.1 Auskunftserteilung

Das Institut ist landesweit das einzige lehrstuhlübergreifende „Kompetenzzentrum“ für Religionsrecht. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Erteilung von Auskünften im Bereich Kirchen- und Staatskirchenrecht an kirchliche und staatliche Stellen, an Medienschaffende und an Privatpersonen. Die Anfragen von kirchlicher Seite kamen nicht nur von den beiden christlichen Grosskirchen, sondern zunehmend auch von freikirchlicher Seite. Der Aufwand für die Auskunftserteilung ist jeweils höchst unterschiedlich; oftmals ist der Rückgriff auf die institutseigene Dokumentation und die Bibliothek unerlässlich, um detailliert Auskunft geben zu können. Die Zahl der Anfragen nahm im Berichtsjahr zu. Gegenstand von Anfragen waren zum Beispiel: die Zulässigkeit der Interkommunion nach kanonischem Recht, die Rechte der katholischen Laien, das kirchliche Arbeitsrecht, die Benefizien, die kirchlichen Stiftungen und Vereine, die kirchlichen Hilfswerke, der Rechtsstatus kirchlicher Organisationen im staatlichen Recht, das Zeugnisverweigerungsrecht des Beichtvaters im strafrechtlichen Verfahren vor weltlichen Gerichten, die öffentlich-rechtliche Anerkennung, die Spitalseelsorge, der Bistumsartikel, das Schächtverbot und die Kirchensteuer.

4.2 Sammlung der Konkordate und Staatskirchenverträge

Neben dem Gesetzesrecht ist in der Schweiz auch das vertraglich geregelte Staatskirchenrecht nicht unbedeutend. Das nicht nur für den Bereich der katholischen Kirche, wo seit dem 19. Jh. namentlich Bistumsfragen zwischen Staat und Kirche oftmals vertraglich geregelt wurden, sondern auch im evangelischen Bereich, und das wiederum nicht nur in den Trennungskantonen Genf und Neuenburg. Eine Sammlung der Staatskirchenverträge hat letztmals Ulrich Lampert publiziert. Der 1929 erschienene Band III seines Werkes „Kirche und Staat“ ist aus heutiger Sicht stellenweise überholt und unvollständig. Mit Unterstützung des Institutes bereitet PD Christoph Winzeler gegenwärtig einen neuen Rechtsquellenband (in zwei Teilen) vor, der die Konkordate und Staatskirchenverträge enthalten wird, welche die katholische und die evangelische Kirche mit staatlichen Stellen geschlossen haben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem geltenden Recht, wobei gerade in diesem Teil des Staatskirchenrechts mancherorts Regelungen aus dem 19. Jh. nach wie vor in Kraft sind.

4.3 Studie zur Mandatssteuer

In Italien wird nicht eine Kirchensteuer, sondern eine sogenannte Mandatssteuer erhoben. Diese muss von allen Steuerpflichtigen, auch von konfessionslosen, entrichtet werden und beträgt acht Promille seiner Einkommenssteuer. Der Steuerpflichtige kann aber entscheiden, wem er den Betrag zukommen lassen will, einer anerkannten Kirche, einer gemeinnützigen Organisation oder dem Staat (der den Betrag für karitative Zwecke einsetzen muss). Diese Mandatssteuer wurde von verschiedenen kantonalen Verfassungsräten, so zunächst in Basel-Stadt, dann in Zug und in Freiburg, zur Diskussion gebracht. Welche Konsequenzen hat aber die Mandatssteuer für die involvierten Parteien, also für den Steuerpflichtigen, den Staat und den Leistungsendempfänger (u.a. die Kirchen)? Welche Vor- und Nachteile hätte dieses Steuermodell im Vergleich zum geltenden Kirchensteuermodell? Die politische Diskussion über die Mandatssteuer wird in der Schweiz dadurch erschwert, dass kaum Antworten auf diese Fragen vorhanden sind. Erwin Tanner erstellte im Berichtsjahr über die Mandatssteuer eine Studie, welche in der Schweizerischen Kirchenzeitung und (in Auszügen) in der Reformierten Presse veröffentlicht wurde. Die Summe der Vor- und der Nachteile der Mandatssteuer legt den Schluss nahe, dass dieses Kirchensteuermodell wenig geeignet für die schweizerischen Verhältnisse ist. Am 5. Dezember 2001 hielt Erwin Tanner schliesslich vor dem Verfassungsrat des Kantons Freiburg einen Vortrag zu diesem Thema.

4.4 Studie zum Rechtsstatus von Sondergruppen innerhalb evangelischer Landeskirchen

Es existieren im evangelischen Bereich zahlreiche charismatische Bewegungen neueren wie älteren Ursprungs. Manche verstehen sich konfessionskundlich als Freikirche. Andere hingegen sind zwar privatrechtlich ein selbstständiger Verein, sehen sich aber doch unter dem Dach der evangelischen Landeskirche. Anders als im katholischen Bereich gibt es im evangelischen Kirchenrecht noch wenig juristische Reflexion zu diesem Thema; unbeantwortet ist namentlich, wie das Recht der Landeskirchen auszugestalten ist, damit es auch solche innerkirchlichen Sondergemeinschaften einbinden kann. Damit hat sich lic. utr. iur. Christian Tappenbeck in einer Studie mit Bezug auf die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern auseinandergesetzt. Idealerweise schafft die Landeskirche einen eigenen Rechtsstatus für diese Gemeinschaften, doch sind auch andere Formen der organisatorischen Verbindung denkbar.

4.5 Dokumentation und Bibliothek

Zu den ständigen Aufgaben des Institutes gehört die Führung einer Dokumentation zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht. Diese bildet die Grundlage für eigene und fremde Forschung, für die Erteilung von Auskünften, aber auch für Seminararbeiten von Studierenden. Im Bereich des kantonalen und eidgenössischen Staatskirchenrechts geht die Dokumentation vom Anspruch aus, vollständig und aktuell zu sein. Das erfordert einen erheblichen Zeitaufwand von der mit der Führung der Dokumentation betrauten Person, zumal namentlich das kantonale Recht je nach Kanton an unterschiedlichem Ort oder manchmal auch gar nicht veröffentlicht wird.

Im Bereich des Kirchenrechts sucht die Dokumentation neben dem Recht der katholischen und der evangelischen Kirchen auch das Recht christlicher Freikirchen und Sondergemeinschaften zu erfassen, wobei hier freilich angesichts der zahlreichen relevanten Gemeinschaften noch ein grosses Stück Arbeit zu leisten und Vollständigkeit wohl nicht zu erreichen ist.

Die dem Institut räumlich angegliederte kirchenrechtliche Bibliothek wird von den Bibliothekaren des Juristischen Seminars geführt. Im Berichtsjahr wurde sichergestellt, dass der Bibliothek die Neuerscheinungen im Bereiche des Kirchen- und Staatskirchenrechts zugehen.

4.6 Internetseite des Institutes

Die Homepage des Institutes wird von einer stark steigenden Zahl von Benützern konsultiert. Mit ihr können neue (und namentlich auch jüngere) Benutzerkreise erreicht werden. Im Laufe des Jahres 2001 erhielt die Homepage ein neues Layout und der Text wurde konsequent zweisprachig gestaltet. Die Liste der Regesten der religionsrechtlichen Entscheide des Bundesgerichtes wurde nachgeführt; die Links zu verwandten Institutionen wurden aktualisiert und ergänzt. Ein seit Beginn des Jahres in regelmässigen Abständen versandter Newsletter ermöglicht es, die Abonnenten über Neuigkeiten zu informieren.

5 Publikationstätigkeit

5.1 Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

Im Jahr 2001 erschienen die Bände 10 und 11 der Reihe:

- Bd. 10: René Pahud de Mortanges (Hg.): Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung. Le droit des religions dans la nouvelle Constitution fédérale. Dies ist der um mehrere Beiträge ergänzte Tagungsband der Institutstagung 2000. In ihm werden die religionsrechtlichen Bestimmungen der Anfang 2000 in Kraft getretenen schweizerischen Bundesverfassung vorgestellt und kritisch analysiert. Im Hinblick auf die Volksabstimmung enthält das Buch auch kirchliche, politische und juristische Stellungnahmen zum Bistumsartikel.
- Bd. 11: Gregor A. Rutz, Zürcher Staatskirchenrecht im Lichte der Verfassungsreform. Nach den Trennungsmassnahmen der Jahre 1977 und 1995 hat sich die Diskussion um das richtige Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Zürich intensiviert. Namentlich hat sich der Zürcher Verfassungsrat mit der Neuordnung des Verfassungsrechts zu befassen. Der Autor, Mitglied des Verfassungsrates, nimmt Stellung zu wichtigen Einzelfragen und unterbreitet aus seiner politischen Sicht Lösungsvorschläge.

Die Manuskripte von zwei weiteren Bänden wurden bis Ende 2001 für die Drucklegung vorbereitet.

5.2 Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht

Zu Beginn des Jahres erschien das von PD Christoph Winzeler und Prof. René Pahud de Mortanges mitherausgegebene Schweizerische Jahrbuch für Kirchenrecht 2000. Neben Aufsätzen zu Einzelthemen enthält der Band einen ausführlichen Berichtsteil zu Entwicklungen auf der kantonalen und eidgenössischen Ebene. Der Rezensionsteil stellt die wichtigsten Neuerscheinungen der Berichtsperiode vor. PD Christoph Winzeler erstellte im Jahrbuch wie stets die Bibliographie der kirchenrechtlichen Literatur.

Januar 2002

Prof. Dr. iur. utr. R. Pahud de Mortanges

Personelles

Direktor: René Pahud de Mortanges, Prof. Dr. iur. utr.
Wiss. Mitarbeiter: Erwin Tanner, lic. iur. utr. et lic. theol.
Sekretärin: Eveline Spicher
Unterassistentin: Sabine Büttler, cand. iur.
Freier Mitarbeiter: Christoph Winzeler, PD Dr. iur. LLM, Advokat

Postadresse

Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht
Av. de l'Europe 20
1700 Freiburg i. Ue.

E-Mail

kirchenrecht@unifr.ch

Internet

<http://www.unifr.ch/kirchenrecht>

Diverses

Tel.: ++41 (0) 26 300 80 23
Fax.: ++41 (0) 26 300 96 66
PC: 50-523786-3